

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel
Öffentlicher Gesundheitsdienst
Gesundheitsämter
der Kreise und kreisfreien Städte

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: VIII 40 23141/2020

nachrichtlich:
Landkreistag
Städteverband
Gemeindetag

26. März 2021

Ergänzende Maßnahmen bei Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend der aktualisierten Lagebewertung der Landesregierung werden künftig jeden Mittwoch die Lagebeurteilungen der Kreise und kreisfreien Städte ausgewertet und für die Folgewoche - bei besonderen Lagen umgehend - weitere Maßnahmen regional in den Kreisen und kreisfreien Städten in Schleswig-Holstein veranlasst.

Wenn der Schwellenwert in dem jeweiligen Kreis oder der kreisfreien Stadt von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern innerhalb von drei aufeinander folgenden Tagen zur wöchentlichen Lagebewertung am Mittwoch erreicht oder überschritten wird oder ist und kein nahezu vollständig eingrenzbares Ausbruchsgeschehen vorliegt, ist darüber eine Bewertung dem Gesundheitsministerium als Fachaufsicht abzugeben.

Die weiteren konkreten Schritte sind dann zwischen dem betroffenen Kreis bzw. der kreisfreien Stadt und dem Gesundheitsministerium miteinander abzustimmen. Die zu erlassene Allgemeinverfügung orientiert sich an nachfolgender Muster-Allgemeinverfügung, die zur Folgewoche umzusetzen ist. Dabei bleibt es aufgrund einer sich veränderten Lagebeurteilung mit einer deutlich erhöhten Infektionsdynamik dem jeweiligen Kreis oder der kreisfreien Stadt in Abstimmung mit der Fachaufsicht unbenommen, die Maßnahmen zur Umsetzung auch kurzfristiger zu veranlassen als in dem vorgenannten Verfahren.

Die Allgemeinverfügungen sind jeweils am Montag in Kraft zu setzen und für eine Woche zu befristen. Ist der darauffolgende Montag ein gesetzlicher Feiertag ist in der Allgemeinverfügung von vornherein dieser Feiertag mit einzubeziehen. Die Befristung auf eine Woche gilt auch dann, wenn im Laufe der Woche der Schwellenwert von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern an drei aufeinander folgenden Tagen unterschritten wird.

Sollte erst in der zweiten Wochenhälfte der Schwellenwert unterschritten werden und am Tag der Lagebewertung für die Folgewoche ein Schwellenwert von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern aber noch erreicht oder überschritten sein, ist die Allgemeinverfügung auch in der Folgewoche aufrecht zu erhalten.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz – GDG) vom 14. Dezember 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 2018, sind folgende Maßnahmen durch Allgemeinverfügungen auf der Grundlage der §§ 28a Absatz 1, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz umzusetzen:

1. Ansammlungen und Zusammenkünfte im öffentlichen Raum und privaten Raum zu privaten Zwecken sind abweichend von § 2 Absatz 4 Satz 1 der Corona-Bekämpfungsverordnung nur wie folgt zulässig (Kontaktbeschränkungen):
 - a) von Personen eines gemeinsamen Haushaltes unabhängig von der Personenzahl,
 - b) von Personen nach Buchstabe a) mit einer weiteren Person; Kinder bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres der jeweiligen Haushalte zählen dabei nicht mit,
 - c) von Personen nach Buchstabe a) mit Personen eines weiteren Haushalts, soweit dies zur Sicherstellung der Betreuung von pflegebedürftigen Personen und von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres erforderlich ist.
2. Abweichend von § 8 Absatz 1 der Corona-Bekämpfungsverordnung sind Verkaufsstellen des Einzelhandels für den Publikumsverkehr zu schließen. Satz 1 gilt nicht für Lebens- und Futtermittelangebote, Wochenmärkte, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Poststellen, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Zeitungsverkauf, Tierbedarfsmärkte, Buchhandel, Blumenläden, Gärtnereien, Gartenbaucenter, Baumärkte sowie Lebensmittelausgabestellen (Tafeln). Im Falle von Mischsortimenten sind die überwiegenden Sortimentsteile maßgeblich.
3. Bei Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nach Ziffer 2 zu schließen sind, ist die Ausgabe von im Fernabsatz gekauften oder bestellten Waren zulässig, sofern die Kundinnen und Kunden hierzu geschlossene Räume nur einzeln betreten oder die Ausgabe außerhalb geschlossener Räume erfolgt.
4. Das Betreten von Verkaufsstellen des Einzelhandels und von Wochenmärkten ist nur durch eine Person pro Haushalt gestattet. Eine Begleitung durch eine erforderliche Assistenz ist gestattet. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen das jeweilige Elternteil begleiten.
5. Abweichend von § 9 Absatz 1 der Corona-Bekämpfungsverordnung sind Dienstleistungen mit Körperkontakt nur zulässig, soweit die Kundin oder der Kunde eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis vom selben Tag oder vom Vortag in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus vorlegt oder vor Ort einen solchen Test durchführt. Dies gilt nicht für medizinisch notwendige und pflegerisch notwendige Dienstleistungen sowie für die Haupthaar- und Nagelpflege.
6. Innenbereiche von Freizeit- und Kultureinrichtungen nach § 10 Absatz 3 Satz 1 der Corona-Bekämpfungsverordnung sind zu schließen.

7. Die Sportausübung ist abweichend von § 11 Absatz 1 der Corona-Bekämpfungsverordnung nur wie folgt zulässig:
 - a) allein oder gemeinsam mit im selben Haushalt lebenden Personen oder einer anderen Person,
 - b) außerhalb geschlossener Räume ohne Körperkontakt in festen Gruppen von bis zu 5 Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres unter Anleitung einer Übungsleiterin oder eines Übungsleiters.

8. § 12 a der Corona-Bekämpfungsverordnung gilt mit der Maßgabe, dass
 - a) der theoretische Unterricht in Fahrschulen als Fernunterricht zu erfolgen hat. Der theoretische Unterricht zum Erwerb der Grundqualifikation und Weiterbildung nach §§ 2 und 5 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes vom 26. November 2020 (BGBl. I S. 2575) ist hingegen weiter in Präsenz zulässig,
 - b) die Gruppengröße bei Hundeausbildung auf 5 Personen begrenzt ist.

9. Angebote der Kinder- und Jugendhilfe nach § 16 Absatz 1 der Corona-Bekämpfungsverordnung gilt mit der Maßgabe, dass die Gruppengröße auf 5 Personen als Präsenzveranstaltung begrenzt ist.
Dies gilt nicht für Einrichtungen mit Betriebserlaubnis nach § 16 Absatz 2 und Angeboten der Kindertagesbetreuung nach § 16 Absatz 3 der Corona-Bekämpfungsverordnung.

10. Für Angebote der Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen nach § 16 Absatz 3 gilt ein Betretungsverbot. Angebote der Notbetreuung sind zulässig. Dabei dürfen in der Regel nicht mehr als zehn Kinder in einer Gruppe gleichzeitig betreut werden. Abweichende Gruppengrößen können durch die betriebserlaubniserteilende Behörde nach § 45 SGB VIII zugelassen werden.

Angebote der Notbetreuung sind folgenden Kindern vorbehalten, soweit alternative Betreuungsmöglichkeiten fehlen:

Kindern

1. mit besonderem Schutzbedarf grundsätzlich nach Feststellung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
2. von Mitarbeitenden aus kritischer Infrastruktur, wenn ein Elternteil dazugehört
3. von berufstätigen Alleinerziehenden
4. mit einem täglich hohen Pflege- und Betreuungsaufwand und/oder mit heilpädagogischen Förderbedarf.

Die Erziehungsberechtigten haben die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Notbetreuung gegenüber der Einrichtung in geeigneter Weise zu dokumentieren; die Dokumentation dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf deren oder dessen Verlangen vorzulegen

Es gilt ein Appell an die Eltern, wenn immer möglich ihre Kinder Zuhause zu betreuen.

11. Für Schulen und schulische Betreuungsangebote gilt abweichend von § 7 und § 7a Schulen-Coronaverordnung ein Betretungsverbot. Das Betretungsverbot gilt nicht für an Schulen tätige Personen sowie im Rahmen der schulischen Veranstaltungen gemäß lit. b) bis d).

- a) In den allgemein bildenden Schulen und Förderzentren finden für die Schülerinnen und Schüler kein Unterricht und keine sonstigen Schulveranstaltungen in Präsenz statt. Für die Schülerinnen und Schüler ist ein Lernen in Distanz vorzusehen.
- b) Abweichend von lit. a) wird für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 eine Notbetreuung vorgehalten. Angebote der Notbetreuung sind, soweit alternative Betreuungsmöglichkeiten fehlen, folgenden Schülerinnen und Schülern vorbehalten:
1. Schülerinnen und Schüler, von denen mindestens ein Erziehungsberechtigter in Bereichen der kritischen Infrastrukturen gemäß § 19 Absatz 2 Corona-Bekämpfungsverordnung dringend tätig ist,
 2. Schülerinnen und Schüler als Kinder von berufstätigen Alleinerziehenden,
 3. Schülerinnen und Schüler, für die eine Betreuung in der Schule aufgrund eines besonderen Bedarfs bei der Schülerin oder dem Schüler erforderlich ist.

Die Sätze 1 und 2 findet für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote entsprechende Anwendung. Für Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf können an Förderzentren und allgemein bildenden Schulen abweichend von lit. a) erforderliche Betreuungsangebote vorgehalten werden; gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 7 an allgemein bildenden Schulen, für die eine Betreuung in der Schule aufgrund eines besonderen Bedarfs bei der Schülerin oder dem Schüler erforderlich ist.

- c) Abweichend von lit. a) kann für die Schülerinnen und Schüler in den Abschlussjahrgängen Präsenzunterricht stattfinden und können vorgesehene Prüfungen in der Schule durchgeführt werden. Vorrangig findet dabei für diejenigen Schülerinnen und Schüler Präsenzunterricht statt, die im Schuljahr 2020/21 an einer Abschlussprüfung teilnehmen werden. Bei der Durchführung von Präsenzunterricht ist die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen sicherzustellen.
- d) In den berufsbildenden Schulen finden für die Schülerinnen und Schüler kein Unterricht und keine sonstigen schulischen Veranstaltungen in Präsenz statt. Für die Schülerinnen und Schüler ist ein Lernen in Distanz vorzusehen. Soweit im Lernen in Distanz eine angemessene Prüfungsvorbereitung nicht möglich ist, kann abweichend von Satz 1 für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2020/21 an einer Abschluss- oder Zwischenprüfung teilnehmen, Präsenzunterricht stattfinden. Dabei ist die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen sicherzustellen. Vorgesehene Prüfungen können in der Schule durchgeführt werden.

12. Die Allgemeinverfügungen nach §§ 28a Absatz 1, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 16 IfSG zu den Regelungen der Ziffern 1 bis 3 sind bis zum [Eine Woche + ggf. Feiertag, wenn dieser auf einen Montag fällt] 2021 zu befristen.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Corona-BekämpfVO und Schulen-Coronaverordnung.

Zur Begründung -Hinweise zu einzelnen Aspekten:

Einleitend allgemeine Lageeinschätzung des jeweiligen Kreises.

In der Begründung sollte im Wesentlichen auf die Begründungen der Corona-BekämpfungsVO (zur „Grundmaßnahme“) und die erhöhte Inzidenz (für die Verschärfung durch die Allgemeinverfügung) Bezug genommen werden.

Zu Ziffer 1:

Die ergänzenden Regelungen zu § 2 Absatz 4 Satz 2 bis Satz 5 Corona-Bekämpfungsverordnung bleiben unberührt.

Zu Ziffer 3:

Von den Verkaufsstellen des Einzelhandels dürfen nur noch solche des täglichen Bedarfs öffnen. Dabei ist ein Bezug ausschließlich auf § 8 Absatz 1 Corona-BekämpfungsVO hergestellt, so dass Einkaufszentren oder Outlet-Center hier nicht als „geschlossene Räume“ angesehen werden.

Zu Ziffer 4:

Die in der Corona-Bekämpfungsverordnung in der Fassung vom 26.02.21 zugelassene Warenabholung wird für zu schließende Verkaufsstellen zugelassen.

Zu Ziffer 5:

Bei Verkaufsstellen des Einzelhandels und auf Wochenmärkten ist die Personenzahl zu reduzieren.

Zu Ziffer 6:

Hinsichtlich der Bescheinigung des negativen Testes ist eine solche eines nach § 6 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Coronavirus-Testverordnung vom 27. Januar 2021 (BAnz AT 27.01.2021 V2) berechtigten oder beauftragten Leistungserbringers erforderlich. Lediglich im Fall der Selbsttestung unter Anwesenheit des Leistungserbringers ist eine solche Bescheinigung nicht erforderlich. Darüber hinaus sind die Regelungen des *„Erlasses von Allgemeinverfügungen über die Anordnung zur Absonderung (Isolation oder Quarantäne) wegen einer Infektion durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) oder der Einstufung als Kategorie I Kontaktperson in einer geeigneten Häuslichkeit“* (https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210319_runderlass_absonderung.html) zu beachten.

Freizeit- und Kultureinrichtungen sind auf die Außenbereiche zu beschränken.

Zu Ziffer 7:

Auch Sportangebote sind zu beschränken. Der Kindersport in Gruppen von bis zu 5 Kindern bleibt ebenso zulässig, wie Individualsport des Haushaltes und einer weiteren Person. Der in § 11 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Corona-Bekämpfungsverordnung vorgesehene Gruppensport wird untersagt.

Zu Ziffer 8:

Der theoretische Fahrunterricht darf nicht mehr in Präsenz stattfinden. Hiervon ausgenommen sind bestimmte Bereiche nach dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz. Bei der Ausbildung von Hunden in Hundeschulen wird die Personenzahl reduziert.

Zu Ziffer 9:

Entsprechend der reduzierten Möglichkeiten beim Kinder- und Jugendsport ist in Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe ebenfalls eine Begrenzung auf 5 teilnehmende Personen vorzusehen.

Zu Ziffer 12:

Auch, wenn die Inzidenz von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern innerhalb von drei aufeinander folgenden Tagen unterschritten wird, tritt die jeweilige Allgemeinverfügung frühestens mit Ablauf der Geltungswoche außer Kraft. Insofern ist die Laufzeit der jeweiligen Verfügungen auf eine Woche zu befristen – sie können verlängert werden. Eine Verlängerung ist von vornherein vorzusehen, wenn der auf den Sonntag folgende Montag ein Feiertag ist. Dieser Feiertag ist dann mit einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Dominik Völk
Ministerialdirigent
Leiter der Gesundheitsabteilung